

Merkblatt

zur Erlangung eines Berufsausweises für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufes gemäß § 10 Abs 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl I Nr 108/1997, idgF

Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen:

Nach § 10 Abs 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes ist Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, die in Österreich zur Berufsausübung berechtigt sind, auf Antrag von der auf Grund

1. des Hauptwohnsitzes,
2. dann des Berufssitzes,
3. dann des Dienstortes und
4. schließlich des in Aussicht genommenen Ortes der beruflichen Tätigkeit

zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis auszustellen.

Weitere Details zum Inhalt des Ausweises und die Vorschriften für Änderungen im Berufsausweis finden Sie in der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausweisverordnung 2006, BGBl II Nr 454/2006.

Antragstellung:

Für die Ausstellung eines Gesundheits- und Krankenpflegeausweises sind folgende Unterlagen einzubringen:

1. persönlich unterschriebener Antrag (im Internet unter www.vorarlberg.at/formulare abrufbar);
2. zwei Lichtbilder;
3. Qualifikationsnachweis (Diplom einer österreichischen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege bzw für Kinder- und Jugendlichenpflege oder psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, EWR-Berufszulassung oder Nostrifikationsbescheid).